



Bekanntmachung

**Anträge an den Landesverbandsausschuss, 25. Januar 2025:
Abstimmungsergebnisse**

Antrag Nr. 1:

Beitrags- und Gebührenordnung – Antragsteller: Horst Haferkamp, Stv. Präsident

Beitrags- und Gebührenordnung:

1.1.1 Der Vereinsgrundbeitrag je Verein, jährlich Euro ~~30,00~~ 90,00

→ **mehrheitlich angenommen (24 JA, 9 NEIN) – gültig ab sofort**

Antrag Nr. 2:

Beitrags- und Gebührenordnung – Antragsteller: Horst Haferkamp, Stv. Präsident

Beitrags- und Gebührenordnung:

1.1.2 Der Bundesbeitrag wird durch die Organe des DTTB festgelegt und durch TTBW treuhänderisch verwaltet.

Er wird wie folgt erhoben:

Der Vereinsbeitrag je Verein, jährlich Euro 90,00

Der Mannschaftsbeitrag je Mannschaft (1.2.4 – 1.2.12), jährlich Euro ~~35,00~~ 40,00

Ein variabler Beitrag in Höhe von maximal 10,00 €, der sich nach dem an den DTTB zu entrichtenden Beitrag richtet, erhöht oder vermindert den Mannschaftsbeitrag.

→ **mehrheitlich angenommen (32 JA, 1 NEIN) – gültig ab sofort**

Antrag Nr. 3:

Beitrags- und Gebührenordnung – Antragsteller: Horst Haferkamp, Stv. Präsident

Beitrags- und Gebührenordnung:

~~1.1.3 Vereinsgebühr für das Modul „Textmaschine“ je Verein Euro 10,00~~

→ **einstimmig angenommen – gültig ab sofort**

Antrag Nr. 4:

Beitrags- und Gebührenordnung – Antragsteller: Horst Haferkamp, Stv. Präsident

2.3 Teilnahmegebühren bei nationalen und internationalen Turnieren

DTTB-RL-Turniere und Einzelmeisterschaften der Jugend
(je Spieler und Wettkampftag ~~–maximal 2 Tage~~)

Euro ~~40,00~~ 20,00

DTTB-RL-Turniere Turniere und Einzelmeisterschaften der Damen und Herren (je Spieler und Wettkampftag ~~—maximal 2 Tage~~) Euro20,00

Nationale und internationale Turniere der Nachwuchsförderung (je Spieler und Turnier- bzw. Reisetag) Euro 50,00

→ **einstimmig angenommen – gültig ab sofort**

Antrag Nr. 5:

Beitrags- und Gebührenordnung – Antragsteller: Horst Haferkamp, Stv. Präsident

Beitrags- und Gebührenordnung:

10. Verteilung des Beitragsaufkommens

→ **zurückgezogen**

Antrag Nr. 6:

Antrag des Präsidiums an den Landesverbandsausschuss nach § 8 Abs. 4 der Satzung:

1. Ab dem 1.1.2026 wird das Verbandsgebiet von Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW) in 12 Bezirke gegliedert gemäß der als Anlage zu vorliegendem Antrag in Bezug genommenen Karte nebst zugehörigem Textteil.
2. Die Bezirke gemäß vorstehender Ziff. 1 stellen die „unterste Gliederung“ des Verbandes TTBW dar.
3. Es werden 3 Regionen gebildet, bestehend aus jeweils 4 der Ziff. 1 zu entnehmenden Bezirke wie folgt:

Region 1: Bezirke Hohenlohe, Heilbronn, Ludwigsburg und Stuttgart/Rems
Region 2: Bezirke Böblingen/Schwarzwald, Rastatt/Ortenau, Breisgau/Oberrhein, Oberer Neckar/Bodensee/Hochschwarzwald
Region 3: Esslingen/Staufen, Alb/Donau/Oberer Neckar, Ulm/Ostalb, Allgäu-Bodensee/Donau
4. Den neu eingeteilten Bezirken steht das Recht zu, sich auf dem ersten stattfindenden Bezirkstag durch Mehrheitsbeschluss umzubenennen. Ihre Bezeichnung auch in der Regionseinteilung ändert sich in diesem Fall entsprechend. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

→ **einstimmig angenommen – gültig ab 01.01.2026**

Antrag Nr. 7:

Antrag des Präsidiums an den Landesverbandsausschuss nach § 8 Abs. 4 der Satzung:

Das Präsidium von Tischtennis Baden-Württemberg schlägt dem Landesverbandsausschuss zur Umsetzung und Durchführung der Neugliederung des Verbandsgebiets in Bezirke und Regionen nach § 8 Abs. 4 der Satzung vor, wie folgt zu beschließen:

Die Einberufung des ersten Bezirkstages der neu eingeteilten Bezirke wird durch alle Bezirksvorsitzenden, deren Bezirk sich ganz oder teilweise auf dem Gebiet des neuen Bezirks befindet, einberufen. Die Einladung hat an alle Vereine, die den neuen Bezirk bilden, zu erfolgen.

Den Vorsitz des ersten einzuberufenden Bezirkstags führt zunächst der Vorsitzende des Bezirks mit den meisten Vereinen im neuen Bezirk, anschließend der mit einfacher Mehrheit neu gewählte Vorsitzende.

Die Funktionsträger der bisherigen Bezirke bleiben grundsätzlich bis zum 30.6.2026 im Amt, es sei denn, einer derselben tritt vor oder im Verlaufe des Bezirkstags von seinem Amt zurück. In diesem Fall wird das Amt, sofern möglich, durch eine Wahl mit sofortiger Wirkung neu besetzt.

Ansonsten werden die neuen Funktionsträger mit Wirkung zum 01.07.2026 in ihr jeweiliges Amt gewählt. Die Kasse des Neubezirks wird jedoch ab 01.01.2026 durch den Ressortleiter Finanzen des Bezirks mit den meisten Vereinen im Neubezirk geführt

➔ **einstimmig angenommen – gültig ab 01.01.2026**

Antrag Nr. 8:

Antrag des Präsidiums an den Landesverbandsausschuss nach § 8 Abs. 4 der Satzung:

Das Präsidium von Tischtennis Baden-Württemberg schlägt dem Landesverbandsausschuss zur Umsetzung und Durchführung der Neugliederung des Verbandsgebiets in Bezirke und Regionen nach § 8 Abs. 4 der Satzung vor, wie folgt zu beschließen:

Neu eingeteilte Bezirke (Neubezirke) bleiben Teil der Verbandskasse TTBW. Sie bilden jeweils eine Bezirkskasse in Eigenverwaltung wie folgt:

- a) fusioniert ein Bezirk komplett mit einem anderen, werden die Guthaben beider Bezirkskassen zusammengelegt
- b) wird nur ein Teil eines Bezirks in einen anderen Bezirk integriert, wird ein Anteil des Guthabens des abgebenden Bezirks (Altbezirks) auf den Neubezirk übertragen. Die Höhe des zu übertragenden Betrags errechnet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der in den Neubezirk zu integrierenden Vereine im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Vereine des Altbezirks.

➔ **einstimmig angenommen – gültig ab 01.01.2026**

Antrag Nr. 9:

Beitrags- und Gebührenordnung- Antragsteller HA Wettkampfsport Oliver Hander

Beitrags- und Gebührenordnung:

3. Gebühren für Spielberechtigungen

3.1	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBN ; SBNM	Euro	0,00
3.2	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBE ; SBEM für Spieler, die nicht der Altersgruppe Nachwuchs zugeordnet werden	Euro	5,00
3.3	Bei Vereinswechsel aller Spielberechtigungen oder der Stammspielberechtigung eines Spielers aller Altersgruppen über click-TT eingereicht	Euro	20,00
	in Papierform eingereicht	Euro	35,00
	Sofortwechsel	Euro	35,00
3.4	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBE und SBEM für Spieler, die der Altersgruppe Nachwuchs angehören	Euro	20,00
3.5	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEM oder SBSM bei Vereinswechsel, die nicht für den Stammverein wahrgenommen wird	Euro	50,00
3.6	Neuausstellung von Spielberechtigungen, bei Fusionen, bei Zusammenschlüssen mit einem neuen Verein bei gleichzeitiger Auflösung des alten Vereins, einer Abteilung oder bei einer Verselbstständigung einer Abteilung		

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

mit bis zu 20 Mitgliedern
ab 21 Mitgliedern

pauschal Euro 100,00
pauschal Euro 200,00

- 3.7 Wiederaufleben einer Spielberechtigung;
Jugend, Damen und Herren
Wiederaufleben beim gleichen Verein Euro 5,00
Wiederaufleben bei einem neuen Verein Euro 35,00

➔ einstimmig angenommen – gültig ab sofort

Antrag Nr. 10:

Beitrags- und Gebührenordnung- Antragsteller HA Jugendsport Jürgen Häcker

Beitrags- und Gebührenordnung:

3. Gebühren für Spielberechtigungen

...

~~3.4 Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEI und SBEM für
Spieler, die der Altersgruppe Nachwuchs angehören Euro 20,00~~

3.4. Spielberechtigung Erwachsene (SBEM) für Nachwuchsspieler:
zur Berechnung 01.03. und 01.10. je Kalenderjahr pro Spielberechtigung Erwachsene (SBEM) für
Nachwuchsspieler:
für Vereine mit Jugendmannschaften im Spielbetrieb Euro 5,00
für Vereine ohne Jugendmannschaften im Spielbetrieb Euro 15,00

Modifizierung in der Sitzung: Begriff „Jugendmannschaften“

➔ **mehrheitlich angenommen (27 JA, 5 NEIN, 1 Enthaltung) – gültig ab
01.07.2025**

Antrag Nr. 11

Wettkampfordnung- Antragsteller HA Wettkampfsport Oliver Hander

WO A 14 Spielgemeinschaften 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband
Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Ver-eins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Alle Spielgemeinschaften werden mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1.2 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Be-schränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A Spielgemeinschaften zulassen.

AB TTBW

In TTBW sind Spielgemeinschaften nach den o. g. Vorgaben sowie den folgenden zusätzlichen Regelungen in der untersten Gliederung den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 zugelassen:

- Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist bis zum Endtermin der Vereinsmeldung vor jeder Spielzeit schriftlich von beiden Vereinen mittels des entsprechenden Formulars bei der TTBW-Geschäftsstelle zu beantragen.
- Eine Spielgemeinschaft darf nur für jeweils eine Spielzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind zulässig. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler bleiben Mitglied dieser Vereine.
- Die TTBW-Geschäftsstelle prüft die Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden Vorschriften und führt im positiven Falle die erforderlichen administrativen Vorbereitungen in click-TT durch.
- Die Beantragung von Spielgemeinschaften ist gebührenpflichtig gemäß Beitrags- und Gebührenordnung.
- In einer Altersklasse bzw. deren Geschlechtern, für die eine Spielgemeinschaft zweier Vereine bzw. Abteilungen gebildet worden ist, ist die Mannschaftsmeldung vom führenden Verein durchzuführen. Dabei sind die Spieler beider Vereine der Spielgemeinschaft so zu behandeln, als würden sie alle zum führenden Verein gehören. Sie dürfen unter Beachtung der zulässigen Spielklassen nach WO F 3 in beliebig vielen verschiedenen Mannschaften dieser Altersklasse bzw. deren Geschlechtern gemeldet werden.
- Der für eine Altersklasse bzw. deren Geschlechtern führende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem TTBW und seinen Gliederungen verantwortlich.
- Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den sie spielberechtigt sind, nicht aber in dem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein.
- In einer Spielgemeinschaft dürfen als Ersatzspieler alle in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler tieferer Mannschaften eingesetzt werden, die keinen Sperrvermerk haben.
- Die Spielgemeinschaft kann die Spielklassen von beiden beteiligten Vereinen übernehmen.
- Die Spielklassen der Spielgemeinschaften werden im Antrag auf beide Vereine aufgeteilt.

→ mehrheitlich angenommen (26 JA, 5 NEIN, 2 Enthaltungen) – gültig ab 15.05.2025

Antrag Nr. 12

Wettspielordnung- Antragsteller Bezirk Böblingen

WO A 14 Spielgemeinschaften

→ zurückgezogen

Antrag Nr. 13

Wettspielordnung- Antragsteller TSV Jesingen

WO Kapitel A - Allgemeines

WO Nr. 14 – Spielgemeinschaften

→ zurückgezogen

Antrag Nr. 14

Wettspielordnung- Antragsteller TSV Jesingen

WO Kapitel A - Allgemeines

WO Nr. 14 – Spielgemeinschaften

→ zurückgezogen

Antrag Nr. 15

Wettspielordnung- Antragsteller HA Wettkampfsport Oliver Hander

WO A 14 Spielgemeinschaften

→ zurückgezogen

Antrag Nr. 16

Wettspielordnung- Antragsteller HA Jugendsport Jürgen Häcker

Wettspielordnung – WO AB Teil B zu 1.4.2:

~~Unter bestimmten Bedingungen können Spieler der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zugelassen werden.~~

~~Voraussetzungen als Jugendergänzungsspieler (JES) des Spielers sind:~~

- ~~• alle Jugendlichen der letzten vier Jugendjahre,~~
- ~~• Jugendliche, welche dem fünftletzten Jugendjahr und jünger angehören, müssen folgendes Q-TTR-Kriterium zu den maßgebenden Stichtagen des Ranglistenbezugs 11.5 für Vorrunde, 11.12. für Rückrunde der Mannschaftsmeldung für die Erwachsenen erfüllen:~~

~~Mädchen: 1.050 Q-TTR~~

~~Jungen: 1.250 Q-TTR~~

~~Der Verein, der eine oder mehrere Jugend-Ergänzungsspieler (JES) für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb meldet hat keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.~~

~~Widerruf eines Einsatzes von Jugendergänzungsspieler (JES) für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb:~~

- ~~• wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Verein seinen jugendpflegerischen Aufgaben nachkommt.~~

~~Allgemein~~

~~Jugendliche mit dem Status Jugendergänzungsspieler (JES) können an Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen Turnieren der Erwachsenen und der Jugend teilnehmen.~~

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

➔ einstimmig angenommen – gültig ab 01.07.2025

Antrag Nr. 17

Wettspielordnung- Antragsteller HA Jugendsport Jürgen Häcker

Wettspielordnung – WO AB Teil B zu 1.4.1:

Für den Bereich von TTBW gelten nach WO C 2.1 ergänzende Regelungen: Voraussetzungen zum Erlangen einer Spielberechtigung für den Erwachsenen- Mannschaftsspielbetrieb (SBEM), ~~Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI)~~ des Spielers sind:

- die Jugendlichen müssen einem der letzten ~~vier~~ **fünf** Jugendjahre angehören,
- ~~Jugendliche, welche dem fünftletzten Jugendjahr und jünger angehören, müssen das TOP16 Jugend 15 oder TTBW EM Jugend 15 oder TTBW JG RLT Jugend 14/15 erreicht haben, ab dem Datum an dem das Turnier stattfindet~~
- Jugendliche, welche dem sechstletzten Jugendjahr und jünger angehören, müssen folgendes Q-TTR-Kriterium zu den maßgebenden Stichtagen des Ranglistenbezugs 11.5 für Vorrunde, 11.12. für Rückrunde der Mannschaftsmeldung für die Erwachsenen erfüllen:

Mädchen: ab 1.000 Q-TTR

Jungen: ab 1.200 Q-TTR

- ~~spielstarke Jugendliche, die von einem anderen Mitgliedsverband des DTTB oder einem ausländischen Mitgliedsverband der ITTF zu einem Verein in TTBW wechseln, können auf Antrag mit Spielstärkenachweis die Spielberechtigung erhalten.~~

~~Voraussetzungen zum Erlangen einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) des Vereins:~~

- ~~Um eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) zu erhalten oder zu behalten, muss der Verein (oder der Verein innerhalb einer Spielgemeinschaft) mit mindestens einer Mannschaft ohne Unterbrechung (Vor- und Rückrunde) am regulären Jugendmannschaftsspielbetrieb in der letzten Spielzeit teilgenommen haben.~~
- ~~Neue Vereine oder Abteilungen, die nach WO F 3 AB als Nachfolger von anderen Vereinen oder Abteilungen entstanden sind, übernehmen die bisherigen Ansprüche. Trifft dies nicht zu, so müssen diese Bedingungen in der gesamten ersten Spielzeit erfüllt werden.~~
- ~~Einhaltung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen und des Vereinsrechts durch die Erziehungsberechtigten und den führenden Verein.~~
- Beim Mannschaftsspiel ist das Formular auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBE-Antrag) auf Verlangen vorzuzeigen – darin ist die namentliche Benennung der Aufsichtsperson(en) schriftlich zu benennen. Alternativ kann ein Formular einer Erziehungsbeauftragung nach den Maßgaben des Jugendschutzgesetzes verwendet werden.

Widerruf einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM):

- ~~wenn die Voraussetzungen des Vereins in der letzten Saison nicht mehr erfüllt werden,~~
- wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Verein seinen jugendpflegerischen Aufgaben nachkommt.

Verfahrensvorschriften

Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) ist über die Online-Plattform click-TT per Antragsverfahren im Bereich Spielberechtigung **durch den Verein** zu beantragen. Die Geschäftsstelle von TTBW prüft den Antrag auf Einhaltung der Freigabevoraussetzungen (Spieler ~~und Verein~~) und vollzieht die Genehmigung in click-TT für die Nachvollziehbarkeit aller Vereine und Spielleiter.

Die Freigabe wird durch die Geschäftsstelle von TTBW erteilt und/oder aufgehoben. Eine Beantragung ist jederzeit möglich.

➔ einstimmig angenommen – gültig ab 01.07.2025

Antrag Nr. 18

Wettspielordnung- Antragsteller TTC Endingen

Wettspielordnung G 6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.

6.2.3 Ohne Zustimmung des Spielleiters verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.

Ausführungsbestimmungen TTBW

Spielverlegungen können nur über click-TT beantragt werden.

Die zuständige Stelle kann die Austragung eines Mannschaftskampfes zu einem späteren Zeitpunkt *bis zu zwei Spieltage nach dem angesetzten Spieltag bis zum* Zeitpunkt des letzten regulär angesetzten Mannschaftskampfes dieser Gruppe der Spielklasse, genehmigen, sofern hierüber Einvernehmen beider Mannschaften besteht.

Dies gilt nicht für die letzten beiden Spieltage der Rückrunde laut Spielplan der Gruppe der Spielklasse. Außerdem sind die verlegten Spiele der Vorrunde spätestens am letzten Vorrundenspieltag laut Rahmenterminplan auszutragen, die verlegten Spiele der Rückrunde müssen vor dem vorletzten Spieltag laut Spielplan der Gruppe der Spielklasse ausgetragen werden.

Die untersten Gliederungen (Bezirke) können für ihren Bereich abweichende Regelungen vornehmen.

Diese Spielverlegungen sind auf Antrag zu genehmigen, wenn dem

Spielleiter zwei Wochen vor dem im Spielplan angesetzten Termin ein von beiden

Vereinen akzeptierter Antrag mit einem verbindlichen Termin, *nicht weiter als 2 Spieltage nach dem ursprünglichen Termin*, vorliegt.

Bei kurzfristig einvernehmlich beantragten Spielverlegungen kann der Spielleiter diesen zustimmen, wenn er der Meinung ist, dass dies im Sinne des sportlichen Wettbewerbes ist.

Die untersten Gliederungen (Bezirke) können für ihren Bereich abweichende Regelungen vornehmen.

Bei einvernehmlichen Änderungen des Spielbeginns, um bis zu 3 Stunden, am gleichen Tag, ist eine Verlegung auch noch drei Tage vor dem angesetzten Termin zu genehmigen.

➔ **mehrheitlich angenommen (21 JA, 6 NEIN, 6 Enthaltungen) – gültig ab 01.07.2025**

Antrag Nr. 19

Strafbestimmungen- Antragsteller HA Wettkampfsport Oliver Hander

Strafbestimmungen 2.8 Mitwirken nicht spiel-/einsatzberechtigter Spieler

2.8 Mitwirken nicht spiel-/einsatzberechtigter Spieler

- bei Einsatz ohne *Spielberechtigung Einsatzberechtigung* (WO I 4.1)

- gleichzeitiges Spielen in zwei Mannschaften (WO I 4.4)

- Verstoß gegen WO H 14.1 und 1.4.2 beim Einsatz von Jugendergänzungsspielern (JES):

Bezirksspielklassen 30,00 €

Verbandsspielklassen 60,00 €

Zusätzlich Spielverlust für die betroffene Mannschaft

➔ **einstimmig angenommen – gültig ab sofort**

Stuttgart, 27.01.2025

Gabi Wendel
(Hauptgeschäftsführerin TTBW)

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de